



Gemeindeamt St. Veit im Innkreis
Pol. Bezirk Braunau/Inn, OÖ.
5273 St. Veit 31

St. Veit/I., 08.12.2010

Kundmachung

gemäß § 94 der öö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde **St. Veit i. Innkreis** vom **07.12.2010** betreffend die **Festsetzung von Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren** (Kanalgebührenordnung).

Kanalgebührenordnung
der Gemeinde **St. Veit i. Innkreis**.

Aufgrund des § 1 Abs. 1 lit a) des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, sowie § 15, Abs. 3 Z. 5 des FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007 jeweils i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Veit/I. wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen sowohl für den Grundstückseigentümer als auch für den Bauberechtigten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 je m² ...**€ 23,77**
2. Die Höhe der Kanalanschlussgebühr beträgt je Kanalanschluss mindestens **€ 3.565,00** als Mindestanschlussgebühr (entspricht **150,00 m²**).
3. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene Öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Freistehende oder angebaute Garagen und Nebengebäude sind überdies nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn in diesen ein unmittelbarer Kanalanschluss vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.

Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als gewerbliche oder industrielle Kellergaragen benützbar ausgebaut sind. In jedem Fall bleiben aber Heizungs- und Brennstoffräume unberücksichtigt.

Balkone, Loggias und Terrassen sind überdies nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn sich in bzw. auf diesen mehr als ein Handwaschbecken, welches einen Anschluss an das Kanalnetz aufweist, vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.

Waschküchen, Kellerbars, Saunen, Mansarden, Abstellräume, Wintergärten, zählen zur Bemessungsgrundlage

Private Swimming-Pools sind mit der Quadratmeterzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Nicht überdachte Swimming-Pools (die im freien stehen) zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

4. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, welche nach § 13 des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 27/2001 von der Kanalanschlusspflicht ausgenommen werden können, die aber dennoch an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz anschließen wollen, werden nur die zu Wohnzwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen. Werden zusätzlich auch Räume oder Gebäudeteile, wie z.B. Milchkammern, Kühlräume, landwirtschaftliche Waschküchen und dgl. an die Hauskanalanlage angeschlossen, so werden diese im Ausmaß der verbauten Fläche der Bemessungsgrundlage zugerechnet.
Als Höchstbemessungsgrundlage wird bei den unter diesen Absatz fallenden Objekten die Anschlussgebühr entsprechend einer Bemessungsgrundlage von **260 m²** angenommen. Diese Höchstbemessungsgrundlage gilt nicht für vermietete Wohnungen.
5. Für Gewerbetreibende wird für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (z.B. Verpackungsmaterial-Erzeugung, KFZ-Werkstätten, Metallverarbeitungsbetrieben, Holzverarbeitenden Betrieben, Lederverarbeitungsbetrieben usw.) baulich abgeschlossenen Gebäudeteilen und Einzelräumen ein **70 %** -iger Abschlag von der Berechnungsfläche gewährt und wird dafür zusätzlich eine Kanalanschlussgebühr nach der beiliegenden Bedarfseinheitentabelle berechnet. Freistehende Hallen, welche keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss aufweisen, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Die Bedarfseinheitentabelle bildet einen Bestandteil dieser Verordnung. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Bedarfseinheit **€ 897,17** mindestens aber die Mindestanschlussgebühr.

Der Wohnzwecken gewidmete Teil, ausgenommen Gasthäuser, ist in vorstehenden Bestimmungen nicht inbegriffen und wird nach § 2 Z. 3 berechnet.

6. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der für das Gebäude ermittelten Kanalanschlussgebühr die bereits vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger entrichtete Kanalanschlussgebühr für das Grundstück abzuziehen. Die Höhe des abzusetzenden Betrages richtet sich nach der jeweils in Geltung stehenden Gebührenordnung (Valorisierung der seinerzeitigen Anschlussgebühr).
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist. Sollte der bisherige Zustand unter der der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche gelegen sein, so ist diese Gebühr nur soweit zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Wird auf einem Grundstück an Stelle eines abgetragenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, so ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.
 - d) Die ergänzende Kanalanschlussgebühr wird nach den Sätzen nach § 2 Ziff. 1 berechnet.
 - e) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

- f) Die Grundeigentümer, die Bauberechtigten und allfällige Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsg Gebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen einem Monat nach Eintritt dieser Änderung dem Gemeindeamt schriftlich anzuzeigen.
7. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

§ 3

Vorauszahlungen auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt **50 %** jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes vorzuschreiben.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsg Gebühr

1. Für die Benützung der gemeindeeigenen öffentlichen Kanalisationsanlage ist von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücken eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten.
Die Höhe der Kanalbenützungsg Gebühr beträgt mindestens **€ 373,22** im Verrechnungsjahr (Mindestbenützungsg Gebühr).
2. Die Kanalbenützungsg Gebühr wird auf Antrag des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch errechnet, wenn die Wasserversorgung der betreffenden Liegenschaft über eine Brunnen- oder Quellenanlage erfolgt. Die Bemessung hat durch einen geeichten Wasserzähler, der unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung eingebaut werden muss, zu erfolgen.

Die Kosten für den Erwerb, den Einbau und die Wartung des Wasserzählers trägt der Liegenschaftseigentümer bzw. Bauberechtigte. Für die erforderliche Eichung des Wasserzählers (alle 5 Jahre) hat der Anschlusspflichtige selbst zu sorgen. Ein entsprechendes Prüfungszertifikat ist der Gemeinde bis spätestens 2 Monate nach Ablauf der 5 Jahresfrist un-aufgefordert vorzulegen.

In diesem Fall beträgt die jährliche Kanalbenützungsg Gebühr je abgelesenen m³ Wasserverbrauch

ab 1. Jänner 2019 **€ 4,19** (Incl. 20 Cent als Abgangsgemeinde)

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, wird die Kanalbenutzungsgebühr für das Verrechnungsjahr nach den Bestimmungen des § 4 Ziff. 3 berechnet.

3. Auf Antrag des Eigentümers einer an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Liegenschaft wird die Kanalbenutzungsgebühr mit Stichtag 15. November pro Person errechnet, wenn die Wasserversorgung der betreffenden Liegenschaft über eine Brunnen- oder Quellenanlage erfolgt. Als Bemessungsgrundlage wird pro Jahr und Person mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ein Verbrauch von 35 m³ Wasser zugrundegelegt.
4. Für die bei der Kläranlage des Reinhaltungsverbandes Polling/l. und Umgebung angelieferten häuslichen Abwässer wird ein Betrag gemäß den unter § 4 Ziff. 2 festgelegten m³-Sätzen eingehoben.
5. Für Freibadebecken (Swimming-Pools) wird eine einmalige jährliche Pauschalgebühr gemäß den unter § 4 Ziff. 2 festgelegten m³-Sätzen je m³ Fassungsvermögen eingehoben.
6. Für die Kanalbenutzungsgebühr der betrieblichen Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, ist die BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration laut wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid zu ermitteln.
Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB 5/l bzw. 500 mg CSB/l, wird für die Konzentration bis 300 mg BSB 5/l bzw. 500 mg CSB/l gemäß § 4 Ziff. 3 der dort genannte Betrag je m³ verrechnet.

Für die über 300 mg BSB 5/l bzw. CSB/l hinausgehende Konzentration wird eine zusätzliche Kanalbenutzungsgebühr je m³ verrechnet.

Diese beträgt:

BSB 5 Konzentration laut wr. Bewilligungsbescheid - 300 mg BSB 5/l
300 mg BSB 5/l

bzw.

CSB Konzentration lt. wr. Bewilligungsbescheid - 500 mg CSB /l
500 mg CSB/l

jeweils multipliziert mit dem m³-Satz laut § 4 Ziff. 3 x 0,1.

Der höhere sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag wird zusätzlich eingehoben.

Liegt die Konzentration unter 300 mg BSB 5/l bzw. 500 mg CSB/l, ist die Kanalbenutzungsgebühr gemäß § 4 Ziff. 3 zu ermitteln.

Für jene Betriebe, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind wie im § 4 Ziff. 3 näher beschrieben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

7. Für nachweislich ganzjährig unbenutzte Objekte wird eine Kanalbenutzungsgebühr in der Höhe von € 200,00 verrechnet.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke € 270,-

§ 6

Entstehung des Abgabeananspruches

- 1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeinde-eigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungs-komponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Z. 6 lit. a, b und c dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten.
- 3) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist einmalig mit dem auf die Fertigstellung des Kanalanschlusses folgenden Monatsersten und in weiterer Folge vierteljährlich jeweils am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember des Jahres zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Exklusivpreise). Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Sonderregelung

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen. Diese Sonderregelung hat soweit dies möglich ist unter Beachtung der ÖNORM B 2502, Ermittlung der Einwohnergleichwerte, zu erfolgen. Unstimmigkeiten in diesem Zusammenhang sind durch den Gemeinderat zu klären.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft, gleichzeitig treten allfällige frühere diesbezügliche Bestimmungen, Beschlüsse und Verordnungen außer Kraft.

Belastungseinheitentabelle

1. Begriff

Eine Belastungseinheit (BE) ist 1 Einheit, deren Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei allgemein 35 m³ im Jahresdurchschnitt je Einheit und Tag angenommen werden.

2. Einzelne BE:

allgemeiner Bedarf:

1 ständiger Bewohner	1,00 BE
1 Wochenend- oder Sommerhausbewohner	1,00 BE
1 Schul- oder Kindergartenkind	0,20 BE
1 Krankenhausbett (inkl. Personal)	4,00 BE

gewerblicher Bedarf:

1 Kleingewerbe bzw. 1 Ordination (Arzt, Zahnarzt, Dentist, Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Konditorei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle)	1,00 BE
1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,30 BE
1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	0,20 BE
1 Fremdenzimmer ganzjährig besetzt	1,00 BE
1 Fremdenzimmer halbjährig besetzt (Sommer- u. Wintersaison)	0,50 BE
1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison)	0,25 BE
1 Sitz im Gasthaus- oder Kinosaal	0,02 BE
1 Sitz in einem Nebenzimmer mit nicht ständigem Betrieb	0,02 BE
1 Fleischhauer mit 50 Großviehschlachtungen pro Jahr	2,00 BE
mit 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr	1,00 BE
mit 400 Hühnerschlachtungen pro Jahr	1,00 BE
Molkereien: je 100 Lt. Milch Tageslieferung	
Frischmilchmolkereien und Milchsammelstellen	1,00 BE
Buttererzeugungsbetriebe	2,00 BE
Käseerzeugungsbetriebe	2,00 BE
Brauereien: je 1.000 hl Jahresausstoß	10,00 BE
Getränkeerzeugungen: je 1.000 hl Jahresausstoß	5,00 BE
Wäschereien: je 1.000 kg Trockenwäsche pro Jahr	2,00 BE
Transportunternehmen: je 1 LKW, je Omnibus	1,00 BE
1 Taxi	0,50 BE
Service-Stationen und Reparaturwerkstätten:	
1 Waschplatz mit Handbetrieb	2,00 BE
1 Waschplatz mit Maschinenbetrieb	6,00 BE

Der Bürgermeister:

angeschlagen am:08.12.2010
abgenommen am: 27.12.2010